

Obstbäume pflanzen: So gelingt es auch im Frühling

Auch im Frühjahr können Obstbäume einen guten Start haben, sofern man passende Sorten wählt und beim Einpflanzen richtig vorgeht. Der Industrieverband Agrar (IVA) gibt praktische Tipps.

Standort, Art und Wuchsform wählen

Obstgehölze mit Topfballen lassen sich in der Regel ganzjährig pflanzen. Für wärmeliebende Arten wie Pfirsich, Aprikose oder Nektarine ist der April ein guter Pflanzzeitpunkt - vorausgesetzt, es sind keine stärkeren Nachtfröste mehr zu erwarten.

Vor dem Kauf sollten Hobbygärtner neben der Obstart auch die Wuchsform berücksichtigen. Sie bestimmt den späteren Platzbedarf und den Pflegeaufwand:

- Hochstamm: benötigt viel Raum, etwa 100 Quadratmeter
- Buschbaum: wird bis zu drei Meter hoch, pflegeleicht
- Spindelbaum: kompakt, gut für kleinere Gärten geeignet
- Säulenobst: wächst schmal nach oben, braucht wenig Platz

Für kleine Gärten gilt: Säulenbäume liefern meist weniger Ertrag und sind oft teurer als Busch- oder Spindelbäume. Dafür lassen sie sich gut im Kübel halten, etwa auf Balkon oder Terrasse.

Auch das Alter der Bäume kann bei der Wahl eine Rolle spielen. Junge Bäume wachsen in der Regel besser an. Ältere Exemplare tragen dagegen früher Früchte, sind aber teurer. Wer nur einen Baum pflanzt, sollte



Der Start ins Baumleben: Pflanzloch ausheben, Hauptwurzeln abschneiden, Baum gerade einsetzen.

FOTO: CHRISTIN KLOSE

auf selbstfruchtbare Sorten achten.

So wird der Obstbaum gepflanzt

Der gewählte Obstbaum braucht einen sonnigen Standort und einen lockeren, humusreichen Boden. Vor dem Einpflanzen die Spitzen der Hauptwurzeln sauber abschneiden. Anschlie-

ßend wird das Pflanzloch ausgehoben, das breiter als der Pflanzballen sein sollte.

Den Boden des Pflanzlochs noch etwas auflockern. Den Baum gerade einsetzen, möglichst senkrecht ausrichten, die Aushuberde - bei Bedarf mit etwas Kompost vermischt - einfüllen und gut antreten. Anschließend kräftig angießen. Ein fla-

cher Erdwall rund um den Stamm (etwa 5 Zentimeter hoch) hält das Wasser im Wurzelbereich.

Wichtig: Mit dem Baum kommt auch ein Pfahl in die Erde, an dem das Gehölz zum Schutz vor Windschäden mit einem Strick festgebunden wird. Der Pfahl sollte 10 bis 15 Zentimeter Abstand zum Stamm ha-

ben und nach Westen ausgerichtet sein.

Der Landesverband Schleswig-Holstein des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) empfiehlt außerdem, einen Pflanzkorb aus Kaninchendraht mit ins Pflanzloch zu setzen, um die Wurzeln vor Wühlmäusen zu schützen. (dpa)

Geteilte Schicht: Darf der Chef doppelte Anfahrt verlangen?

Morgens vier Stunden arbeiten, dann frei, dann noch mal vier Stunden arbeiten: Wer im Nahverkehr oder etwa in der Pflege arbeitet, kennt sogenannte Split Shifts, zu Deutsch geteilte Schichten. Das kann gewaltig nerven. Denn unter Umständen bedeutet das: doppelte Anfahrt, doppelter Heimweg. Darf der Arbeitgeber das von mir verlangen?

„In bestimmten Branchen wie zum Beispiel dem Nahverkehr ist das tatsächlich üblich“, so Anwalt Peter Meyer aus Berlin. „Meistens gibt es dann einen Tarifvertrag, in dem der Einsatz genau geregelt ist.“ Dort steht dann, wie lang ein Arbeitnehmer mindestens eingesetzt

sein muss und wie lang die Unterbrechung sein darf.

Mindestens zwei Stunden Einsatz

„In der Regel heißt es da mindestens zwei Stunden Einsatz, bevor zwei oder mehr Stunden Unterbrechung erlaubt sind“, sagt Meyer. Der zusätzliche Arbeitsweg wird in einigen Tarifverträgen mit einer kleinen Entschädigung vergütet.

Unabhängig von der Länge der Schichten müssen Unternehmen weiterhin die Ruhezeit bis zum nächsten Dienst beachten. Split Shifts dürfen außerdem nur geplant stattfinden und nicht auf Zuruf.

Dort, wo kein Tarifvertrag



Hin, zurück, hin, zurück: Split Shifts sind in manchen Branchen üblich, müssen aber geregelt sein – meist per Tarifvertrag.

FOTO: ANDREAS ARNOLD

existiert, muss das Unternehmen explizit eine Vereinbarung mit den Mitarbeitern treffen,

wenn es möchte, dass in geteilten Schichten gearbeitet wird. Split Shifts müssen also in je-

dem Fall vertraglich geregelt sein.

Bei besonderer Belastung unter Umständen nicht zumutbar

Chancen, den geteilten Schichten zu entkommen, haben laut Anwalt Meyer Arbeitnehmer mit besonderer Belastung wie etwa Kindererziehung. Können sie glaubhaft machen, dass die Schichten für sie so nicht zumutbar sind, muss das Unternehmen das im Dienstplan berücksichtigen.

Zur Person: Peter Meyer ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV). (dpa)